

Berufsprüfung Wanderleiter / Wanderleiterin



Schweizer Bergführerverband – SBV
Association suisse des guides de montagne – ASGM

WEGLEITUNG ZUR PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung Wanderleiterin / Wanderleiter

vom 31. März 2026

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Wegleitung zur Prüfungsordnung:

1. EINFÜHRUNG

1.1 Zweck / Geltungsbereich

Die vorliegende Wegleitung präzisiert und ergänzt die Prüfungsordnung (PO) über die Berufsprüfung Wanderleiterin / Wanderleiter vom 27. Februar 2025. Ergänzend zur Prüfungsordnung dient sie den verschiedenen Ausbildungsanbietern, den Wanderleiterinnen und Wanderleitern in Ausbildung und allen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten als Referenz. Sie gibt detailliert Auskunft über die Modalitäten der eidgenössischen Berufsprüfung.

1.2 Trägerschaft

Die Trägerschaft (Ziff. 1.3 PO) der Berufsprüfung für Wanderleiterinnen/Wanderleiter TBW besteht aus den beiden Berufsverbänden:

- Schweizer Wanderleiterverband SWL
- Schweizer Bergführerverband SBV.

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig. Die Trägerschaft ist Wahl- und Aufsichtsorgan. Das SBFI ist die Aufsichtsbehörde über die Berufsprüfungen.

Die **Prüfungskommission** COMEX (Ziff. 2.1 und 2.2 PO) besteht aus fünf bis sieben

Wanderleiterinnen oder Wanderleitern mit eidg. Fachausweis. Sie gehören einem der beiden Berufsverbände an. Der Präsident/die Präsidentin der COMEX ist eines seiner Mitglieder.

Die **Prüfungsexpert/innen** sind Wanderleiter/innen mit eidg. Fachausweis, Bergführer/innen oder Fachexpert/innen für spezifische Fachbereiche. Sie sind für die Bewertungen der Prüfungen verantwortlich.

Das **Sekretariat** der Prüfungskommission COMEX kann durch ein Mitglied der COMEX oder eine aussenstehende Person geführt werden. Es führt die Korrespondenz, das Archiv und unterstützt die Prüfungsleitung bei der Organisation der Prüfungen.

Sie erreichen das Sekretariat unter sekretariat@comex.swiss,

Die postalische Adresse des Sekretariats sowie weitere Mailadressen, die Dokumente zur Prüfung und alle notwendigen Informationen finden sich auf der Website www.comex.swiss.

1.3 **Schweigepflicht**

Alle Personen, die an der Berufsprüfung mitwirken, unterstehen in Bezug auf die Prüfungsinhalte, die Resultate und in Bezug auf weitere persönlichkeitsrechtlich heikle Daten der Schweigepflicht.

2. **BERUFSBILD / QUALIFIKATIONSPROFIL**

Berufsprüfungen ermöglichen Berufsleuten eine erste fachliche Vertiefung und Spezialisierung nach der beruflichen Grundbildung in einem Beruf. Das Ablegen einer Berufsprüfung setzt ein eidgenössisch Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation und mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Berufsfeld voraus. Erfolgreiche Absolvierende erhalten den eidgenössischen Fachausweis.

Das Berufsbild Wanderleiterin / Wanderleiter mit den wichtigsten Handlungskompetenzen basiert auf dem Qualifikationsprofil und ist in Ziff. 1.2 der Prüfungsordnung zusammenfassend festgehalten. Der Prüfungsstoff, welcher geprüft werden kann, entspricht dem Berufsbild Wanderleiter / Wanderleiterin. Die dort aufgeführten Leistungskriterien definieren Inhalt und Niveau der Prüfungen. Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

Die Übersicht über die wichtigsten Handlungskompetenzen gemäss Berufsqualifikationsprofil befinden sich in Anhang I dieser Wegleitung.

3. ORGANISATION DER PRÜFUNG

3.1 Administratives Vorgehen

Die **Ausschreibung der Prüfung** erfolgt auf der Website der Prüfungskommission www.comex.swiss. Die Ausschreibung informiert über alle in Ziff. 3.12 PO erwähnten Punkte.

Die **Anmeldung** erfolgt online über die Website der Prüfungskommission www.comex.swiss. Auf der Website befindet sich das entsprechende Anmeldeformular. Erforderlich sind alle Unterlagen gemäss Ziff. 3.2 PO.

Bei der Anmeldung müssen die **Prüfungs- und die Zweitsprache** angegeben werden. Diese sind verbindlich. Als Zweitsprachen werden die vier Landessprachen sowie Englisch akzeptiert.

Kandidat/innen, welche bei der Berufsprüfung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, können bei der COMEX einen Antrag auf **Nachteilsausgleich** stellen. Die COMEX beurteilt diesen Antrag unter Berücksichtigung des entsprechenden Merkblatts des SBF11. Nachteilsausgleiche können lediglich auf Prüfungsteile gewährt werden, die keine praktischen Sicherheitsaspekte für die Gäste beinhalten.

Der **Zulassungsentscheid** erfolgt gemäss Ziff. 3.32 der PO.

Das **Aufgebot** erfolgt gemäss Ziff. 4.1 PO.

3.2 Kosten (Ziff. 3.4 PO)

Die Kosten für die eidg. Fachprüfung wird von der Prüfungskommission berechnet und festgelegt. Sie werden den durch die Prüfungen entstandenen Ausgaben angepasst.

Die Prüfungsgebühren betragen CHF 2'500.–. In diesen Gebühren sind die Anmeldung, die Prüfung, die Ausstellung des Fachausweises, die Einschreibung in das offizielle Berufsregister und Materialgebühren enthalten.

Bei einer Prüfungswiederholung werden lediglich die Kosten für den zu wiederholenden Prüfungsteil in Rechnung gestellt.

4. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Zulassungsbedingungen zur Prüfung sind in Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung festgehalten.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit einer Qualifikation mit dem eidg. Fähigkeitszeugnis (Ziff. 3.31, Buchstabe a PO). Dies betrifft insbesondere Personen aus dem Ausland. Eine eidg. Matura gilt als gleichwertige Qualifikation. Gymnasiale Abschlüsse oder Berufsabschlüsse, vergleichbar mit einem schweizerischen EFZ, aus dem Ausland gelten ebenfalls als gleichwertig.

Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind wie Ärztinnen und Ärzte oder Pflegefachpersonen sind vom Nachweis über den Besuch eines Ersthelferkurses Stufe I IVR befreit (Ziff. 3.31, Buchstabe c PO).

¹ <https://www.sbf1.admin.ch/sbf1/de/home/bildung/bwb/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>

4.1 Berufserfahrung (Ziff. 3.31, Buchstabe b PO)

Als Nachweis für die Berufserfahrung sind bei der Anmeldung 50 absolvierte, professionell geführte Touren in den vergangenen drei Jahren vorzuweisen.

Die Touren attestieren die berufliche Erfahrung des Kandidaten oder der Kandidatin. Es wird eine vielfältige Berufserfahrung im Berufsfeld Wanderleiterin / Wanderleiter mit Gruppen vorausgesetzt. Mit dem Nachweis der Touren belegt der Kandidat/die Kandidatin, dass er/sie sämtliche Aspekte des Berufes praktisch durchgeführt hat, nämlich: Planen, organisieren, führen, animieren, Verantwortung übernehmen, Kunden akquirieren, Wissen vermitteln, etc.

Die 50 Erfahrungstouren teilen sich wie folgt auf:

- 30 Wandertouren T1 bis T3, davon mindestens zehn Touren T3
- 20 Schneeschuhtouren bis WT2, davon möglich 3 Hospitationstouren WT3
- davon mindestens 2 Trekkings von Ort zu Ort von mindestens je 3 Tagen (Winter oder Sommer). Dabei wird jeder Tag als Tour gezählt, sofern die Bedingungen für eine Tour erfüllt sind.

Bedingungen für die Anrechnung der beruflich geführten Touren sind:

- Der Kandidat/die Kandidatin erbringt den Nachweis, dass die Touren professionell, selbständig oder im Auftrag eines Dritten durchgeführt wurden. Touren mit Familie und Freunden können nicht als Berufserfahrung angerechnet werden.
 - Die Touren müssen professionell vorbereitet und durchgeführt worden sein. Dazu muss der Kandidat / die Kandidatin folgende Handlungskompetenzen angewendet haben:
 - Handlungskompetenzbereiche A, B und C:
Bei allen Touren müssen die folgenden Handlungskompetenzen angewendet worden sein:
 - A1, A2, A3, A4,
 - B1, B2, B3
 - C1, C2, C3, C4, C5Dies gilt auch für Touren, die von Organisationen, Bergführer-, Tourismusbüros o. Ä. geplant und organisiert werden, oder bei der Begleitung grosser Gruppen, an denen mehrere (Wander-)LeiterInnen beteiligt sind. Der Kandidat/die Kandidatin muss diese Kompetenzen immer angewendet haben, auch wenn die Route im Voraus vom Auftraggeber festgelegt wurde.
 - Handlungskompetenzbereiche D und E
Bei jeder eingereichten Tour muss mindestens eine Handlungskompetenz aus den Handlungskompetenzbereichen D oder E angewendet worden sein.
 - Handlungskompetenzbereich F
Die Liste der eingereichten Touren muss insgesamt zeigen, dass mehrere Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich F von der Kandidatin/vom Kandidaten angewendet wurden.
- Der Kandidat/die Kandidatin ist verantwortlich für die Planung und Leitung der Wanderung / Schneeschuhtour.

- Die Aktivität findet im Freien statt und muss folgende Tätigkeiten beinhalten: Umgang mit der Gruppe; Führen der Gruppe; Treffen von Entscheidungen; Routenwahl; Variantenwahl.
- Eine Gruppe besteht aus mind. zwei Gästen.
- Eine Tour dauert mindestens vier Stunden Einsatz im Gelände.

Es können folgende **Hospitations-Touren** angerechnet werden:

- Maximal 3 Wandertouren T3, sofern der Nachweis durch eine/n Wanderleiter/in mit eidg. FA erbracht wird, dass wesentliche Planungs- und Führungsarbeiten durch die Kandidatin / den Kandidaten erbracht wurden.
- Maximal 3 Schneeschuhtouren im Schwierigkeitsbereich WT3, sofern der Nachweis durch eine/n Wanderleiter/in mit eidg. FA erbracht wird, dass wesentliche Planungsarbeiten durch die die Kandidatin / den Kandidaten erbracht wurden und der Wanderleiter / die Wanderleiterin unterwegs zusammen mit dem Hospitanten / der Hospitantin das 3x3 laufend reflektiert hat.

Die entsprechende Anzahl der Touren werden von der selbständig tätigen Person (Wanderleiter/Wanderleiterin) bzw. den Auftraggebern mittels dem von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Formular nachgewiesen.

Ein Praktikum während der Ausbildung wird nicht angerechnet.

Der Entscheid über die Anerkennung der beruflichen Erfahrungen liegt bei der Prüfungskommission. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Tourenverzeichnisses gemäss elektronischer Vorlage der COMEX sowie der entsprechenden Nachweise.

Übergangsbestimmung für die Anmeldung für die Prüfungen 2025 und 2026: entweder 50 Touren oder 200 geführte Stunden. In jedem Fall handelt es sich um professionell geführte Touren/Stunden, die durch die Unterschrift des Auftraggebers oder eines Gastes nachgewiesen sind. Eine Tour entspricht im Minimum 4 Stunden Einsatz im Gelände.

5. PRÜFUNG UND BEURTEILUNG

Der detaillierte Ablauf von Anmeldung, Fristen, Aufgebotsen und Prüfungsablauf wird auf der Website www.comex.swiss publiziert.

Die Projektarbeit wird zwei Monate nach der Zulassung beim Sekretariat eingereicht.

Die Prüfungsteile 2 Sicherheitskenntnisse schriftlich und 5 Berufskennnisse schriftlich werden zentral an einem Ort in elektronischer Form durchgeführt.

Die Prüfungswanderungen erfolgen an unterschiedlichen Tagen im vom Kandidaten/der Kandidatin vorgeschlagenen Gelände. Das Datum wird dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens einen Monat nach Einreichen der Projektarbeit bekannt gegeben. Die Prüfungswanderungen finden in der Regel in den Monaten Juli bis Oktober statt. Der Tag der Prüfungswanderung enthält die mündliche Präsentation der «Projektarbeit» (Prüfungsteil 1), den Prüfungsteil 3 «Unfallbewältigung und erste Hilfe» und den Prüfungsteil 4 «Sicherheitstechnik».

Anlässlich der Winterprüfung (Prüfungsteil 7) werden auch die Tourenplanung sowie Orientierung/Navigation geprüft.

Die entsprechenden Prüfungsteile sind in Ziff. 5.11 PO beschrieben. Der Prüfungsstoff, welcher geprüft werden kann, entspricht dem Qualifikationsprofil Wanderleiterin / Wanderleiter mit eidg. Fachausweis. Die im Qualifikationsprofil aufgeführten Leistungskriterien definieren Inhalt und Niveau der Prüfungen.

Die Beschreibung des gesamten Prüfungsablaufs sowie der einzelnen Prüfungsteile mit Bezug zu den Handlungskompetenzen, Anforderungen, zugelassene Hilfsmittel, Erläuterungen zum Verfassen der Projektarbeit, Beurteilungskriterien pro Prüfungsteil, Beurteilung und Notengebung (Ziff. 6.2 und 6.3 PO) sind integrierender Bestandteil dieser Wegleitung.

Die Notengebung ist in Ziff. 6 PO geregelt, die Bedingungen zum Bestehen der Prüfung unter Ziff. 6.4 PO.

Wer die Prüfung nicht besteht, muss alle ungenügenden Prüfungsteile wiederholen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

6. BESCHWERDEVERFAHREN

Beschwerden sind an das SBFI zu richten. Das Merkblatt für Beschwerden kann auf folgender Internetseite eingesehen werden:

<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/allgemeine-informationen-ep/kandidierende-und-absolvierende.html>

Genehmigt durch die Trägerschaft am 31. März 2026

Rolle, 31. März 2026

Michael Meier

Vertreter Schweizer Wanderleiterverband SWL
Co-Präsident der Trägerschaft

Patrick Alder

Vertreter Schweizer Bergführerverband SBV
Co-Präsident der Trägerschaft

Anhänge

Anhang I: Übersicht über die wichtigsten Handlungskompetenzen

Anhang II: Genereller Prüfungsablauf und Prüfungsrichtlinien